

## 1. Änderung zum Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Harztheater gGmbH nach Fusionierung mit dem PKOW

### § 2

#### Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft sind der Betrieb und Bewirtschaftung eines Theaters sowie die Unterhaltung von eigenständigen Orchestern. Die Gesellschaft verfügt über die beiden separaten Klangkörper „Philharmonisches Kammerorchester“ und „Harzer Sinfoniker“. **Das philharmonische Kammerorchester besteht aus mindestens 22 Musikern und einer eigenständigen künstlerischen Leitung. Diese Stellen sind ständig besetzt zu halten.** Weiterhin gehören auch untergeordnete Nebengeschäfte (z.B. Vermietung für Veranstaltungen, Gastronomie), die dem Hauptzweck des Theater- und Orchesterbetriebes zu dienen bestimmt sind, zum Gegenstand der Gesellschaft. Der Zweck der Gesellschaft dient insbesondere der Förderung von Kunst und Kultur in der Öffentlichkeit in den vier Theatersparten Musiktheater, Schauspiel, Ballett und Konzert. Als Spielstätten dienen hauptsächlich die Theater in Halberstadt und Quedlinburg sowie das Konzerthaus „Liebfrauen“ in Wernigerode. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich diesen satzungsmäßigen Zweck. Sie verwirklicht diesen Zweck selbst und unmittelbar.

### § 7

#### Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus **16** Mitgliedern, und zwar:
- a) 6 Vertretern des Landkreis Harz
  - b) 4 Vertretern der Stadt Halberstadt
  - c) 2 Vertreter der Stadt Quedlinburg
  - d) 1 Vertreter der Stadt Wernigerode
  - e) 1 Vertreter der Fördervereine Halberstadt und Quedlinburg sowie des Kammermusikvereins Halberstadt
  - f) 1 Vertreter des Fördervereins Kammerorchester Wernigerode e.V.**
  - g) ein Beschäftigtenvertreter

Die Bestellung von a) bis d) erfolgt durch schriftliche Benennung der Gesellschafter über den Beschluss des Kreistages bzw. Stadtrates an die Geschäftsführung der Gesellschaft. Die Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Gesellschafter sind kraft Amtes Mitglieder des Aufsichtsrats. Sie können sich durch einen von ihnen benannten Beschäftigten der jeweiligen Kommune vertreten lassen. Die weiteren entsandten Vertreter im Aufsichtsrat sollen über die notwendige Sachkunde verfügen.

Die Bestellung von e) **und f)** erfolgt durch schriftliche Benennung der Gesellschafter an die Geschäftsführung der Gesellschaft. Die Bestellung des Arbeitnehmervertreters (lit. g) erfolgt auf Vorschlag des Betriebsrats. Die

Bestellung erfolgt durch schriftliche Benennung des Arbeitnehmersvertreters an die Geschäftsführung der Gesellschaft.

## **§ 16**

### **Austritt aus der Gesellschaft bei Schließung von Spielstätten oder Auflösung von Klangkörpern**

- (1) Ein kommunaler Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, wenn
  - a. eine Spielstätte im Gebiet der Kommune geschlossen wird,
  - b. die Zahl der Spieltage oder Probetage im Konzerthaus Liebfrauen auf unter 100 Tage pro Kalenderjahr reduziert wird,
  - c. ein Klangkörper, der überwiegend in der betreffenden Kommune tätig ist, geschwächt oder aufgelöst wird oder
  - d. der Finanzierungsanteil der Kommune gegenüber dem Vorjahr um mehr als 4 % steigt.

Das Gleiche gilt für einen Verein, dessen Zweck auf die Förderung der jeweiligen Kultureinrichtung oder des Klangkörpers ausgerichtet ist. Die Austrittserklärung muss in Textform erfolgen und der Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zugehen. Der Austritt ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären.

- (2) Tritt ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern - nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters - von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil ganz an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden.
- (4) Ab Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung hat der austretende Gesellschafter bis zum Wirksamwerden des Austritts kein Stimmrecht.

## **§ 17**

### **Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil hiervon, insbesondere Abtretung, Teilung, Zusammenlegung, Verpfändung, Abschluss von Treuhandverträgen oder Nießbrauchsbestellung, eine Übertragung eines Geschäftsanteils oder eines Teils als Einlage gegen Gesellschafterrechte oder im Rahmen von Umwandlungen nach dem UmwG oder im Wege der Anwachsung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung jedes einzelnen Gesellschafters.  
**Dies gilt nicht für die Fälle des § 16 Abs. 1 dieses Vertrages.**